



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	559
➤ Andreas Stamml	559
Bekanntmachungen	560
➤ Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe Auf Grund § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 06.12.2019, erlässt der Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe (WBV) folgende	560
➤ Ordnung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gatterberg Gruppe“ (WBV).....	588
➤ Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg-Gruppe (BGO-WBO)	602
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	610
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2020.....	610
➤ Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos	612
Termine	613
➤ Kommunale Wohnberatung	613
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	613
➤ Blutspendetermine	614
➤ Hörsprechtage	614
Rat und Hilfe	616



Nachruf

Andreas Stamml

NACHRUF

Der Landkreis Erding trauert um den ehemaligen Schulamtsdirektor und Kreisrat a.D.

Andreas Stamml

Der Verstorbene war von 1990 bis 2002 Mitglied des Erdinger Kreistages. Dort engagierte er sich in zahlreichen Gremien wie dem Ausschuss für Kultur und Sport, Rechnungsprüfungsausschuss, Sozialhilfeausschuss, Jugendhilfeausschuss sowie im Kreisausschuss und im Sportbeirat. Zwischen 1990 und 1997 fungierte er als Schulrat. Von 1997 bis zu seinem Renteneintritt 1999 war Herr Stamml Schulamtsdirektor.

Sein kommunalpolitisches Engagement sowie seine Verdienste für das Schulwesen verdienen höchsten Dank und Anerkennung.

Wir werden Herrn Stamml stets ein ehrendes Andenken bewahren und sprechen den Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.



Bekanntmachungen

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe

Auf Grund § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 06.12.2019, erlässt der Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe (WBV) folgende

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe

Inhaltsübersicht

<u>Erster Teil</u>		<u>Zweiter Abschnitt</u>	
Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck		Verbandsbeiträge	
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck	§ 10	Verbandsbeiträge
		§ 11	Beitragstatbestand
		§ 12	Öffentliche Last
		§ 13	Beitragsmaßstab
§ 2	Aufgabe	§ 14	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 3	Unternehmen, Plan	§ 15	Erhebung der Verbandsbeiträge
		§ 16	Zwangsmittel und Ordnungsgewalt
<u>Dritter Teil</u>		<u>Dritter Abschnitt</u>	
Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten			
<u>Erster Abschnitt</u>		<u>Dritter Abschnitt</u>	



Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

- § 4 Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederverzeichnis
- § 6 Aufhebung der Mitgliedschaft
- § 7 Verfahren
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Verschwiegenheitspflicht

Vierter Abschnitt Verbandsschau

- § 21 Verbandsschau
- § 22 Durchführung der Verbandsschau

Vierter Teil Verbandsverfassung

- § 23 Organe
- § 24 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
- § 25 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 26 Einberufung des Verbandsausschusses

Benutzung von Grundstücken

- § 17 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder
- § 18 Ausgleich für Nachteile
- § 19 Ausgleichsverfahren
- § 20 Anspruch auf Grundstückserwerb

Fünfter Teil Satzungsänderung

- § 36 Änderung der Satzung
- § 37 Auflösung des Verbandes

Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

- § 38 Haushaltsplan
- § 39 Überschreiten des Haushaltsplans
- § 40 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
- § 41 Aufnahme und Tilgung von Darlehen



§ 27	Sitzung des Verbandsausschusses	§ 42	Kassenkredite
§ 28	Niederschrift	§ 43	Rechnungslegung und Prüfung
§ 29	Beschlussfassung		<u>Siebter Teil</u> Verfahrensvorschriften
§ 30	Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands	§ 44	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 31	Amtszeit, Entschädigung	§ 45	Anordnungsbefugnis
§ 32	Aufgaben des Vorstandsvorstands	§ 46	Durchsetzung von Anordnungen
§ 33	Sitzungen des Vorstandsvorstands	§ 47	Rechtsbehelfe
§ 34	Beschlussfassung des Vorstandsvorstands		<u>Achter Teil</u> Aufsicht
§ 35	Aufgaben des Vorstandsvorstehers	§ 48	Staatliche Aufsicht
		§ 49	Zustimmungspflichtige Geschäfte
			<u>Neunter Teil</u> Inkrafttreten
		§ 50	Inkrafttreten

Erster Teil

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

1. Der Verband führt den Namen **Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe** (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Sankt Wolfgang, Raiffeisenstraße 10, Gemeinde Sankt Wolfgang, Landkreis Erding.



3. Zum Verbandsgebiet gehören die Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, der Gemeinde Kirchdorf, der Gemeinde Obertaufkirchen, des Marktes Isen und der Gemeinde Lengdorf. Das genaue Verbandsgebiet ist dem Plan, der in der Geschäftsstelle ausliegt, zu entnehmen.
4. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. Nr. 11, Seite 405.
5. Der Verband betreibt im Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Der Verband ist gem. § 1 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
6. Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung sowie speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung (WBO) und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).

Zweiter Teil **Allgemeine Vorschriften für den Verband** **Aufgabe, Unternehmen**

§ 2 **Aufgabe**

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder, entsprechend den Vereinbarungen mit den im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden, mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser, soweit tatsächlich vorhanden, nach den anerkannten Regeln der Technik möglich und hygienisch vertretbar, für Feuerlöschzwecke zur Erstversorgung im Verbandsgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers sowie für Feuerlöschzwecke die notwendigen Hydranten.



§ 3 **Unternehmen, Plan**

1. Unternehmen des Verbands im Sinne dieser Satzung sind die zur Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband diese Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich ist. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs. 2 und 3).

Dritter Teil **Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten**

Erster Abschnitt **Mitgliedschaft, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht**

§ 4 **Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Sie haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie vertritt.



2. Mitglieder des Verbands sind auch die Städte/Märkte und Gemeinden des Verbandsgebietes. Sie werden vertreten durch den/die Bürgermeister/-in oder den/die jeweilige(n) Vertreter(in) im Amt.
3. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Nr. 1) gem. §§ 23, 25 WVG.
4. Die in Nr. 3 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Verbandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben dem Verband ihren Rechtsnachfolger mitzuteilen. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Aufsichtsbehörde erhält auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WVG).
2. Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Nr. 1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Nr. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die



Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.

3. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7

Verfahren

1. Vor einer Entscheidung nach § 4 Nr. 3 und § 6 Nr. 2 hat der Vorstand den Verbandsausschuss zu hören.
2. Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 4 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.
3. Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Auskunftspflicht

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden nach vorheriger Ankündigung.
2. Die in Nr. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Die Auskunftspflicht i.S. der Nr. 1 und 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnisse verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.



§ 9 **Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie Personen im Sinne des § 8

Nr. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt **Verbandsbeiträge**

§ 10 **Verbandsbeiträge**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
Zur kontinuierlichen Aufgabenerfüllung gehört auch die Bildung finanzieller Rücklagen in handlungsfähiger Höhe (z.B. in Höhe der Ausgaben des jeweiligen Verwaltungshaushalts).
2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld. Es werden Beiträge und Gebühren erhoben. Mit den Beiträgen soll im Wesentlichen der durch Kredite und Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen finanziert werden.
3. Die Umlage der Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).
4. Die Beitragsbemessung erfolgt unter den Grundsätzen des Vorteilsgedankens und der Gleichbehandlung (§ 30 Abs. 1 WVG).
5. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.



6. Die Beitragspflicht nach den Nummern 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
7. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
8. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet der Verbandsausschuss. Die Befreiung kann auch mit Vereinbarungen oder Bedingungen verbunden oder mit Auflagen versehen werden.

§ 11 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugsordnung (WBO) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 9 WBO an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 12 **Öffentliche Last**

Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Beiträge und Gebühren der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.



§ 13 **Beitragsmaßstab**

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).

§ 14 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Der Vorstand ermittelt die Beiträge, die sich für jedes Verbandsmitglied unter Beachtung des Beitragsmaßstabs je nach Grundstücksgröße und Geschossfläche ergeben.
2. Der Verbandsausschuss legt rechtzeitig die Verhältniszahlen für die Berechnung des Beitrags, der Grund- und Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 15 **Erhebung der Verbandsbeiträge**

1. Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i.S. des § 10 Nr. 2 und § 13 gilt die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung (BGO-WBO).
2. Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Regelmäßig wiederkehrende, laufende Verbandsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
3. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 16 **Zwangsmittel und Ordnungsgewalt**

1. Anordnungen des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung beruhen, können mit Zwangsgeld versehen werden.
2. Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so kann ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO)



erhoben werden.

3. Die auf den Verbandssatzungen – und -ordnungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Dritter Abschnitt Benutzung von Grundstücken

§ 17 Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Nr. 3), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem betreffenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang dessen Grundstück in Anspruch genommen wird.

§ 18 Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 17 Nr. 1 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Flurschadenrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayer. Bauernverbandes. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.



§ 19 **Ausgleichsverfahren**

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldende Verbandsmitglied Widerspruch einlegen. Im Streitfall ist nach Durchführung des Vorverfahrens Anfechtungsklage bei dem für den Sitz des Verbandes örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 20 **Anspruch auf Grundstückserwerb**

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 18 Nr. 1 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt **Verbandsschau**

§ 21 **Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Der Verbandsausschuss wählt einen Schaubeauftragten, neben dem Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher leitet im Regelfall die Verbandsschau, außer er bestimmt den Schaubeauftragten als Leiter.

§ 22 **Durchführung der Verbandsschau**

1. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.



2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekanntzugeben.
3. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Vierter Teil Verbandsverfassung

§ 23 Organe

Die Organe des Verbands sind

- a) der Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder
und
- b) der Vorstand.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitgliedern für fünf Jahre gewählt werden. Zugleich sind für den Fall des Ausscheidens eines Ausschussmitglieds während der Amtszeit fünf Ersatzmitglieder zu wählen; das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt jeweils in den Verbandsausschuss nach.

Der gewählte Verbandsausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

2. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.



3. Mitglieder des Vorstandsvorstands können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist wahlberechtigt, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mind. 10% der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein.

Der Wahltermin ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsteher erlaubt werden.

Die Wahl des Verbandsausschusses wird vom Vorstandsvorsteher oder dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers oder der Aufsichtsbehörde geleitet.

Die Wahlhandlung ist grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem in Zweifel gezogen wird.

5. Die Kandidaten für die Wahl zum Verbandsausschuss werden in der Mitgliederversammlung benannt.
6. In den Verbandsausschuss sind diejenigen 15 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die fünf Ersatzmitglieder bestimmen sich aus der Reihenfolge der nachfolgenden Anzahl der Stimmen.
7. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher, dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden oder des Wahlleiters und das Wahlergebnis enthalten; der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
8. Der Vorstandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder der Aufsichtsbehörde vor.



§ 25 **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss bestimmt, wie der Verband verwaltet wird. Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49 Abs. 1 WVG) und dieser Satzung. Der Verbandsausschuss beschließt über die Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Satzung, der Ordnungen, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der Höhe der einmaligen und laufenden Verbandsbeiträge;
4. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband (z. B. Kauf-, Miet- und Pachtverträge);
Die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern mit regelmäßig wiederkehrenden Verbandsarbeiten (z. B. Unterhaltsarbeiten) gegen Entgelt fällt nicht unter den Begriff der „Rechts-geschäfte“.
7. Beschlussfassung über die Gewährung von Sitzungsgeldern entsprechend § 27 Nr. 6 sowie von Entschädigungen i.S.d. § 31 Nr. 4 an Vorstandsmitglieder;
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Sitzungsgeldern entsprechend § 27 Nr. 6 sowie von Entschädigungen i. S. d. § 31 Nr. 4 an Vorstandsmitglieder;
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
10. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Verbandsausschuss vom Vorstand vorgelegt werden,
11. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
12. Wahl des Schaubeauftragten (§ 21).



§ 26

Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses. Er, im Verhinderungs-fall sein Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ein und teilt die Tagesordnung, die Tagungszeit und den Tagungsort mit.
2. Der Verbandsausschuss ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf fünf Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

§ 27

Sitzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihm den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht.
2. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Geschäftsführer und der Wasserwart des Verbandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstandes kann unabhängig von der Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.
3. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes haben ein Recht auf Teilnahme, anderen Verbandsmitgliedern kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden; Pressevertretern kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.
4. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Ausschussmitglieder aufzustellen.



5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Ausschussmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
6. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes einen ggf. pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen (Sitzungsgeld) erhalten.
7. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsausschussmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.

§ 28 **Niederschrift**

1. Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, vom Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 29 **Beschlussfassung**

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist. Ist die Form und/oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder des Verbandsausschusses mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet



Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

§ 30

Wahl und Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer ersten Vorsteher/in und einem/einer zweiten Vorsteher/in, der/die zugleich Stellvertreter/in des/der ersten Vorsteher/in ist, einem/einer Kassier/in, einem/einer Schriftführer/in sowie fünf ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer). Zusätzlich sind mindestens zwei Stellvertreter/innen für die fünf Beisitzer/innen zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines/r Beisitzers/-in aus der Vorstanderschaft, der höchsten Stimmzahl nach, in diese nachrücken.
2. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter aus den Reihen der Verbandsmitglieder für die in der Satzung vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, wählt der Verbandsausschuss auch den Vorstandsvorsteher. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Verbandsausschuss wählt in geheimer Abstimmung unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters den Vorstand und seinen Stellvertreter. Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmt, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandsausschussmitglieder erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die nächst höhere Stimmenzahl gültig. Zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher, Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und das Wahlergebnis enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
6. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach



Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 31 **Amtszeit, Entschädigung**

1. Die Mitglieder des Vorstands und die Stellvertreter gemäß § 30 Nr. 1 werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimme nach.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt. Der neu gewählte Vorstand übernimmt seine Aufgaben zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
4. Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsausschuss beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 32 **Aufgaben des Vorstandsvorstands**

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsaus-schuss berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
 - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Gesamtwert von 10.000,- Euro oder mehr enthalten;



- die übrigen Aufgaben, die weder dem Verbandsausschuss, noch dem Verbandsvorsteher übertragen sind;
 - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche der Verbandsausschuss zu entscheiden hat;
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstands haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstands- oder Ausschussmitglied haftet dem Verband für einen in Wahrnehmung seiner Vorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist ein Vorstands- oder Ausschussmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstands- oder Ausschusspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ein eventueller Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 33

Sitzungen des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder in anderer nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Der Verbandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstands einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Verbandsvorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Verbandsvorsteher unverzüglich mit.
3. Vorstandsmitglieder können je Sitzung einen pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten. Die Höhe beschließt der Verbandsausschuss.



§ 34

Beschlussfassung des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbands-vorstehers den Ausschlag.
3. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Teilnehmer, Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen über Beschlüsse und sonstige wichtige Belange festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 35

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbands-gesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands;
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstands;
 - Einberufung von Verbandsvorstand, Verbandsausschuss und der Mitgliederversammlung, Leitung des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung;
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - die Leitung der Verbandsschau;



- die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
 - Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - Einziehung der erforderlichen Beiträge von den Verbandsmitgliedern;
 - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an den Verbandsausschuss;
 - die Unterrichtung der Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes (§ 51 WVG);
 - Personalangelegenheiten.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder falls er verhindert ist - seinem Stellvertreter - unterzeichnet sind.

Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei Vorgängen, die zum täglichen, laufen-den Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Darunter fallen einmalige Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe von 10.000 Euro.

Fünfter Teil Satzungsänderung

§ 36 Änderung der Satzung

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen dieser Verbandssatzung obliegt dem Verbandsausschuss.



2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Änderung wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 37 **Auflösung des Verbandes**

1. Der Verbandsausschuss kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen der Nr. 1, wenn die Anzahl der Verbandsmitglieder auf eine Person sinkt, oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Auflösung fordern.

Kommt der Verbandsausschuss der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Verband auflösen.

3. Die Auflösung ist von der Aufsichtsbehörde unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Teil **Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung**

§ 38 **Haushaltsplan**

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt.



3. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung des Verbands sowie zur Finanzierung nicht planbarer und unvorhersehbarer Aufwendungen ist die Bildung einer Rücklage in einer handlungsfähigen Höhe unerlässlich.
4. Der Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt muss jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausgabenansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 39

Überschreiten des Haushaltsplans

1. Der Verbandsvorsteher kann bei unabweisbarem Bedarf über – und/oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 30 % der Summe der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil für den Verband bringen würde. Der Verbandsvorsteher kann die zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Finanzmittel dadurch beschaffen, dass entsprechende Verbandsbeiträge von den Mitgliedern des Verbands eingezogen werden.
2. Übersteigt der für die über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben erforderliche Finanzbedarf voraussichtlich 30 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplans, muss der Verbandsvorsteher bei Kenntnis einen Nachtragshaushaltsplan aufstellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Festsetzung vorlegen. War eine rechtzeitige Befassung des Verbandsausschusses nicht möglich, so muss der Verbandsvorsteher diesen nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan einberufen.

§ 40

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 41

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 Euro überschreiten.



2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 42 **Kassenkredite**

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 100.000 Euro überschreiten.
2. Der Kassenkredit ist aus Einnahmen des laufenden Verwaltungshaushalts oder sonst spätestens nach zwölf Monaten zurückzuzahlen.

§ 43 **Rechnungslegung und Prüfung**

1. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
2. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 - ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
 - b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstands.



Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§ 44 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, die Bekanntmachung kann zusätzlich auf elektronischem Weg veranlasst werden, für weitere Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Der jeweilige Rechtsetzungszeitpunkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck in den Amtsblättern der Gemeinden, die dem Verbandsgebiet angehören, mitgeteilt.
3. Für die Bekanntgabe längerer Mitteilungen nach Nr. 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 45 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigte haben die auf dem Wasserverbands-gesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 46 Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstre-ckungsgesetz (BayVwZVG) vollstreckt.



§ 47 **Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil **Aufsicht**

§ 48 **Staatliche Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding.

§ 49 **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 41 Nr. 1 und § 42 Nr. 1 festgelegten Höhe hinaus gehen,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. § 25 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Nr. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.



Neunter Teil Inkrafttreten

§ 50 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2013 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 06.12.2019

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

Max Loidl
Verbandsvorsteher



Ordnung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gatterberg Gruppe“ (WBV)

Der Wasserbeschaffungsverband „Gatterberg Gruppe“ erlässt aufgrund § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991, BGBl. I S. 405, sowie aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 19.11.2019 folgende

Ordnung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes „Gatterberg Gruppe“ (WBV)

Wasserbezugsordnung (WBO)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der „WBV“ betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, des Marktes Isen, der Gemeinde Lengdorf, der Gemeinde Obertaufkirchen und der Gemeinde Kirchdorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der „WBV“.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserbezugsordnung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich



Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Änderung des Eigentümers und Eigentums

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers sowie jede Änderung der Anschrift des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriss von Gebäuden, ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des



(Messeinrichtung) durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasser-zähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserbezugsordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlussrechts ist die Eintragung des Grundstücks in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und damit die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der „WBV“.

(3) Der „WBV“ kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem „WBV“ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der „WBV“ kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungseinrichtung des „WBV“ anzuschließen



(Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungseinrichtung des „WBV“ angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des „WBV“ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim „WBV“ einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, sofern nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der Wasserversorgung durch den „WBV“ gewährleistet werden kann. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem „WBV“ Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der Wasserversorgungseinrichtung des „WBV“ in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der



Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 9 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der „WBV“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom „WBV“ hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Der „WBV“ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der „WBV“ verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der „WBV“ kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem „WBV“ mitzuteilen.

§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen



verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) ¹Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des „WBV“ zu veranlassen.

§ 12 Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem „WBV“ folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Ausfertigung der genehmigten Bauplanung mit Baubeschreibung und amtlichem Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 5 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim „WBV“ aufliegenden Mustern zu entsprechen.



³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Der „WBV“ prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der „WBV“ schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Stimmt der „WBV“ nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des „WBV“ begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den „WBV“ oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des „WBV“ oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der „WBV“ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des „WBV“ verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des „WBV“ freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim „WBV“ über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den „WBV“ oder seine Beauftragten. Der Anschluss erfolgt durch Installation des verbandseigenen Wasserzählers an der Übernahme-stelle; die vorläufige Installation eines Wasserzählers zur Durchführung und Beendigung einer Neubaumaßnahme gilt nicht als Anschluss und Inbetriebnahme der Anlage.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der „WBV“ Ausnahmen zulassen.

§ 13 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ^{Der} „WBV“ hat den Grundstückseigentümer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der „WBV“ berechtigt, den Anschluss, die Versorgung oder die Weiterversorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss



an das Verteilungsnetz übernimmt der „WBV“ keine Haftung für die Mängel-freiheit der Anlage.
²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 14 Zutrittsrecht, Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des „WBV“, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die vom „WBV“ auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der ordnungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Ordnung beauftragten Personen des „WBV“ berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem „WBV“ mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem „WBV“ für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurück zu führen sind.

§ 15 Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der



Grundstückseigentümer zu tragen, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. ³Soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, kann der „WBV“ verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 23 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl dem „WBV“ die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Der „WBV“ stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Der „WBV“ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der „WBV“ wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Der „WBV“ stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der „WBV“ durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der „WBV“ kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der „WBV“ darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der „WBV“ Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des „WBV“; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende



versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der „WBV“ nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 17 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem „WBV“ zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

(2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen des „WBV“, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat der „WBV“ das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim „WBV“ zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der „WBV“; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der „WBV“ auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.



§ 19 Haftung des Verbandes bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der „WBV“ aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom „WBV“ oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des „WBV“ oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des „WBV“ verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 16 Abs. 4 weiterleitet, haftet der „WBV“ für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der „WBV“ ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem „WBV“ unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Wasserzähler (Messeinrichtung)

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum des „WBV“. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des „WBV“; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der „WBV“ so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. ⁴Sofern sich Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück befinden und eine Nachspeisung von



Trinkwasser aus der Wasserversorgungseinrichtung des „WBV“ erfolgt, sind zusätzlich Wasserzähler zu installieren.

(2) ¹Der „WBV“ ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der „WBV“ kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem „WBV“ unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des „WBV“ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des „WBV“ vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 21 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der „WBV“ kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen (Wasserzähler)

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim „WBV“, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der „WBV“ braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.



§ 23 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem „WBV“ zu melden.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim „WBV“ Befreiung nach § 7 dieser Ordnung zu beantragen.
- (3) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten von den Versorgungsleitungen zu trennen.

§ 24 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der „WBV“ ist berechtigt, die Wasserlieferung im Einzelfall ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des „WBV“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung, ist der „WBV“ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der „WBV“ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der „WBV“ hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der „WBV“ kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungsbefugnis für den Einzelfall kann auf vom Vorstand dazu bevollmächtigte Bedienstete des Verbandes übertragen werden.



(2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserabgabesatzung vom 18.12.2013, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 06.12.2019

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

Max Loidl
Verbandsvorsteher



Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg-Gruppe (BGO-WBO)

Auf Grund von §§ 6 Abs. 1, 28 ff. des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991, BGBl. I S. 405, gibt sich der Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe (WBV) folgende

Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg-Gruppe (BGO-WBO)

§ 1 Beitragserhebung

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugsordnung (WBO) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 9 Wasserbezugsordnung (WBO) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.



(2) Wird erstmals eine wirksame Beitrags- und Gebührenordnung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete im Verband festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht



hinreichend sicher entnehmen lässt,

- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere



- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,47 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,04 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungs-betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 4



WBO ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungs-betrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechts-anspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	75 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	100 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	125 €/Jahr
über	16 m ³ /h	150 €/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	75 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	100 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	125 €/Jahr
über	10 m ³ /h	150 €/Jahr.



§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 0,58 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. die zugesandte Ablesekarte nicht fristgerecht zurückgesandt bzw. der Zählerstand nicht fristgerecht rückgemeldet wird, oder
3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag im erstmals ergehenden Bescheid mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner bei Bauwasserentnahme oder bei Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke ist der Antragsteller gem. § 18 Wasserbezugsordnung (WBO).

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Beiträge und Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Streitigkeiten, Zwangsvollstreckung

(1) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug dieser Ordnung ergeben, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 18.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014 außer Kraft.

Sankt Wolfgang, den 06.12.2019

Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe

Max Loidl
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Geowärme Erding für das Haushaltsjahr 2020

I.
Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Geowärme Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	4.200.000 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	3.280.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.



§ 4

Zur Deckung des Wirtschaftsplanes im Vermögensplan wird eine Verbandsumlage

von der Stadt Erding in Höhe von	0,00 €,
vom Landkreis Erding in Höhe von	0,00 € erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden in Höhe von 50.000 € beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Erding, 10. Dezember 2019

Zweckverband für Geowärme Erding

gez.

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Satzung stimmt mit der am 25. November 2019 durch die Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung überein.



Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (Bay WG) erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes
Erdinger Moos (Entwässerungssatzung- EWS) vom 16.12.2015

§ 1

Die Definition des Systembereichs C in § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung erhält folgende Neufassung:

*Eingeschränktes Mischsystem (Systembereich C)
In die Schmutzwasserkanäle darf Schmutzwasser und verschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet werden.*

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Eitting, 05.12.2019

Abwasserzweckverband
Erdinger Moos

Max Gotz
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019

Termine

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
29.01.2020	84416 Taufkirchen	Bürgersaal Taufkirchen (Vils)	Landshuter Str. 21	160	16:00	20:00
30.01.2020	84416 Taufkirchen	Bürgersaal Taufkirchen (Vils)	Landshuter Str. 21	140	16:00	20:00

Hörsprechtage

Eine Information des Landratsamtes Erding
– Gesundheitswesen –
und der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München

H Ö R T

Ihr Kind gut

???

S P R I C H T

Ihr Kind altersgemäß

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Ihr Kind schlecht hört oder nicht altersgemäß spricht, lernt oder rechnet es schlecht, besteht vielleicht Verdacht auf Legasthenie? Dann nutzen Sie die Gelegenheit einer kostenlosen, fachpädagogischen Beratung und Überprüfung des Hör- und Sprachvermögens Ihres Kindes an Ihrem Gesundheitsamt.

Hörsprechtage finden jeweils **Dienstag** statt am:

17.12.2019
21.01.2020
04.02.2020
10.03.2020
12.05.2020
07.07.2020

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 50
Mittwoch 11.12.2019

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat